

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Teil II

-Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II-

Erstellt von der Projektgruppe „Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II“

Mitglieder
der Redaktionsgruppe

Renate Lang
Matthias Muth
Heribert Renn, Dr.
Franz Segbers, Dr.
Hans Seydel
Bärbel Simon

Inhaltsverzeichnis

Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten

(i.S.v. § 16 Abs. 3 SGB II)

Diakonische, rechtliche und fachliche Anforderungen:

0. **Vorwort**

1. **Arbeitsgelegenheiten und diakonische Gesichtspunkte**
- Dr. Franz Segbers -
 - 1.1 *Von der Bedeutung der Arbeit für den Menschen*
 - 1.2 *Der Markt ist nicht das Maß aller Dinge*
 - 1.3 *Alter Wein in neue Schläuche: Was ist neu an den Arbeitsgelegenheiten nach SGB II?*
 - 1.4 *Arbeitsgelegenheiten – sozialpädagogisch begleitet, fachlich gefördert und diakonisch geprägt*
 - 1.5 *Sozialethische Kriterien für Arbeitsgelegenheiten: Lebenschancen, Entfaltungschancen und Beteiligungschancen*

2. **Rechtliche Rahmenbedingungen der zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten**
- Dr. Heribert Renn -
 - 2.1 *Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten als Eingliederungsleistung*
 - 2.2 *Schaffung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II*
 - 2.3 *Leistungserbringung*
 - 2.4 *Beschäftigungsvertrag*

3. **Fachliche Anforderungen an die Ausgestaltung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten**
- Hans Seydel -
 - 3.1 *Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung*
 - 3.2 *Qualifizierung und Förderung*
 - 3.3 *Fachliche Anforderungen*

Anlagen:

1. *„Modelle und bestehende Projekte vorantreiben, in denen Langzeitarbeitslose in der sozialen Arbeit eine neue Perspektive finden: sozialpädagogisch begleitet, fachlich gefördert, diakonisch geprägt-aber nicht um jeden und zu jedem Preis“*
- Dr. Wolfgang Gern -
2. *Vertrag über die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit*
- Ingeborg Weikl -
3. *„Arbeitsgelegenheiten aus der Sicht der Qualifizierungseinrichtungen“*
- Christoph Geist -
4. *„Zurverfügungstellung von Arbeitsgelegenheiten ist unter bestimmten Voraussetzungen im Odenwald in einem Verbund denkbar“*
- Dieter Nolte -

Vorwort

Nach eingehender Diskussion einer Redaktionsgruppe, bestehend aus Frau Renate Lang, Frau Bärbel Simon, Herrn Matthias Muth, Herrn Dr. Heribert Renn, Herrn Dr. Segbers und Herrn Hans Seydel, legen wir hiermit eine Arbeitshilfe zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II vor.

Wie kaum ein anderer Inhalt des *Sozialgesetzbuches II Grundsicherung für Arbeitsuchende* haben die in § 16 definierten Arbeitsgelegenheiten zu kontroversen Diskussionen geführt. Diese waren weniger der tatsächlichen Formulierung im Gesetzestext als den Absichtsbekundungen aus dem politischen Bereich über den angestrebten Umfang, also der Dimension dieser Maßnahmen, geschuldet.

Nachfolgend wird die Thematik in drei Abschnitten angegangen.

Im ersten Kapitel erfolgt eine sozialpolitische Einschätzung und eine ethische Positionierung durch Dr. Franz Segbers, eine Einordnung in rechtlicher Hinsicht nimmt im zweiten Kapitel Dr. Heribert Renn vor. Das dritte Kapitel beinhaltet Empfehlungen für eine diakonisch verantwortete Praxis.

Im Anhang sind bislang formulierte Positionen von Dr. Wolfgang Gern, Pfr. Christoph Geist und Herrn Dieter Nolte sowie ein Mustervertrag für Arbeitsgelegenheiten, verfasst von Frau Ingeborg Weikl, zu finden.

Die Frage, ob und wenn ja, welchen qualitativen und quantitativen Beitrag Arbeitsgelegenheiten zur Integration von langzeitarbeitslosen Menschen leisten können, bleibt abzuwarten.

Frankfurt am Main, Oktober 2004

Hans Seydel

Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten (i.S.v. § 16 Abs. 3 SGB II) Diakonische, rechtliche und fachliche Anforderungen

1. Arbeitsgelegenheiten und diakonische Gesichtspunkte

Dr. Franz Segbers, Referent für Ethik und Grundsatzfragen Sozialpolitik

1.1 Von der Bedeutung der Arbeit für den Menschen

Auch in Zukunft wird die Gesellschaft dadurch geprägt sein, dass die Erwerbsarbeit für die meisten Menschen den bei weitem wichtigsten Zugang zur eigenen Daseinsvorsorge und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausmacht. In einer solchen Gesellschaft wird der Anspruch der Menschen auf Lebens-, Entfaltungs- und Beteiligungschancen zu einem Menschenrecht. Deshalb ist die Politik gefordert, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die Beteiligung an der Erwerbsarbeit zu gewährleisten. Trotz des hohen Stellenwerts von Arbeit geht es dabei nicht um Arbeit um jeden Preis und zu jedem Preis. Arbeit und ihre Entlohnung müssen ein den kulturellen Standards gemäßes Leben ermöglichen.

Es widerspricht daher dem christlich-diakonischen Bild von der Würde des Menschen, arbeitslose Arme in arbeitende Arme umzutauschen. Die Entwürdigung der Arbeitslosigkeit darf nicht mit einer Entwürdigung durch diskriminierende Verhältnisse in Arbeitsgelegenheiten ersetzt werden. Deshalb brauchen wir diakonisch-ethische Kriterien.

1.2 Der Markt ist nicht das Maß aller Dinge

Unabhängig von ihrer Produktivität, Erwerbsfähigkeit und den Möglichkeiten, einen volkswirtschaftlichen Beitrag zu leisten, haben Menschen das Recht zu einem Leben in Würde. Das aber bedeutet, dass fehlende Arbeit oder Erwerbsfähigkeit nicht zur Ausgrenzung aus der Gesellschaft führen dürfen. Der Mensch und nicht der Arbeitsmarkt ist das Maß. Trotz der hohen Bedeutung von Arbeit müssen auch unabhängig von der Erwerbsarbeit Chancen für einen gesicherten Lebensunterhalt, für soziale Kontakte und persönliche Entfaltung gegeben sein.

1.3 Alter Wein in neue Schläuche: Was ist neu an den Arbeitsgelegenheiten nach SGB II?

Dass erwerbsfähige Sozialhilfebezieher zu gemeinnütziger Arbeit herangezogen werden können, wird seit Jahren nach dem BSHG praktiziert. Dennoch hat sich die Funktion dieser jahrelangen Praxis im Kontext der Sozialreformen geändert und dadurch eine neue sozial- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung bekommen. Es handelt sich dabei keineswegs allein um die Fortführung einer längst bekannten Praxis. Die Arbeitsgelegenheiten sind Bestandteil einer neuen Sozialpolitik, welche die Gewährung von sozialstaatlichen Leistungen an das Erbringen einer Gegenleistung durch Arbeit bindet. Das Neue zeigt sich u. a. an folgenden Punkten:

- SGB II definiert die Zumutbarkeit jeder Arbeit, soweit nicht Einschränkungen in der Person vorliegen (§ 10 Abs. 1), und verpflichtet, „eine angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen“ (§ 2, Abs. 1). Neu ist, dass diese enge Zumutbarkeit mit scharfen Sanktionen verbunden wird. Wenn jede Arbeit als zumutbar definiert wird, dann erzwingen die Sanktionen Arbeit um jeden Preis und zu jedem Preis.
- Unter quantitativen Gesichtspunkten geht es um völlig andere Dimensionen: Es soll ein neuer öffentlich subventionierter Beschäftigungssektor größeren Ausmaßes entstehen.
- Mit der quantitativen Ausweitung ändert sich auch der in Frage kommende Personenkreis. Jetzt kommen für Arbeitsgelegenheiten auch Personen in den Blick, die über eine qualifizierte Ausbildung verfügen, wie SozialarbeiterInnen, ErzieherInnen, KrankenpflegerInnen, Handwerker.
- Bislang wurde etwa die Hälfte der Sozialhilfeempfänger, die in gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt wurden, nach der Mehraufwandsvariante und die andere Hälfte sozialversicherungspflichtig nach ortsüblichen Sätzen entlohnt. Obwohl das SGB II für zusätzliche Arbeitsgelegenheiten die drei Varianten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM, § 16 Abs. 1 SGB II, §§ 269 SGB III), Entgeltvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II) und die Mehraufwandsvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II) vorsieht, wird die Mehraufwandsvariante bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 SGB II als „einfachste, unkomplizierteste und kostengünstigste Variante“ (FR 04.08.2004) politisch bevorzugt.
- Grundsätzlich gibt es nach dem SGB II keine Einschränkung für die Qualifizierung als „Träger“ von Zusatzjobs.

1.4 Arbeitsgelegenheiten – sozialpädagogisch begleitet, fachlich gefördert und diakonisch geprägt

Die Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Entwurf des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt formuliert sozialpolitische und diakonische Kriterien: „Insbesondere Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte benötigen zum Erhalt bzw. zur Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit auch in Zukunft öffentlich geförderte Beschäftigung ... Der Entwurf ... lässt darauf schließen, dass die Beschäftigung von SGB II-Beziehern im Rahmen der Mehraufwandsvariante den Regelfall darstellen soll. Nicht vorhandene Arbeitnehmerrechte, eine symbolische Bezahlung und eine in der Regel fehlende Vollschrift verhindern, dass die Arbeitslosen tatsächlich an den ersten Arbeitsmarkt herangeführt werden. Entsprechend demotiviert sind die Beschäftigten. ... Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich dafür ein, dass Mehraufwands-Modelle (Ein-Euro-Jobs u. ä.) die Ausnahme darstellen. Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration sollten in ihrer Ausgestaltung die volle Ausstattung mit den üblichen Rechten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen so-

wie eine existenzsichernde Entlohnung gewährleisten.“ (Bundestagsdrucksache 15/1516 vom 1.10.2003)

Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau hat von dieser Grundlage aus folgende Kriterien formuliert (03.09.2004, siehe Anhang):

- Langzeitarbeitslose müssen eine Chance für Arbeit im ersten Arbeitsmarkt bekommen – Fördern und Qualifizieren muss im Mittelpunkt stehen.
Soweit durch Arbeitsgelegenheiten erwerbslose Langzeitarbeitslose für eine eigenständige Erwerbsarbeit qualifiziert werden, wird die Diakonie diese Maßnahmen auch in Zukunft durchführen.
- Der Einsatz von Arbeitslosen ohne bisherige Erfahrung in der sozialen Arbeit lässt sich nur verantworten, wenn eine fachliche Anleitung und Begleitung gesichert werden: ... Ziel kann nur deren Förderung sein, nicht aber eine Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten zur Entlastung der Haushalte.
- Arbeitsgelegenheiten dürfen nicht als Sanktionsmittel missbraucht werden. Die ‚Zumutbarkeit‘ von sozialhilferechtlichen Arbeitsgelegenheiten ohne reelle soziale Perspektive bleibt auch dann ethisch für die Diakonie zweifelhaft, wenn die Rechtslage sie als ‚zumutbar‘ deklariert. ... Arbeitsgelegenheiten dürfen kein Erwerbsinteresse verfolgen oder eine Lösung für finanzielle oder personelle Engpässe sein. Sie sind zuallererst eine Fördermaßnahme, die den betroffenen Menschen hilft. Diakonie will zu dieser Förderung beitragen.
- Arbeitsgelegenheiten sind keine Lösung für Personalmangel: ... Keine Personalbeschaffung zu Dumpingpreisen: ...
Die Diakonie wird Bestrebungen nicht unterstützen, mit Ein-Euro-Jobs einen Sektor von Beschäftigung zu schaffen, der den betroffenen Langzeitarbeitslosen keine reelle Perspektive zur Teilhabe an der Erwerbsgesellschaft und der nachhaltigen Verbesserung ihrer sozialen Situation bietet. Tatsächlich birgt der Sozialbereich ein enormes Beschäftigungspotential. Aber Arbeitsgelegenheiten nach Hartz IV sind für diese Probleme keine Lösung. Arbeitslose müssen durch reguläre und ordentlich bezahlte Arbeit integriert und nicht in Arbeitsgelegenheiten mit einem Euro zum ALG II alimentiert werden. ... Niemand darf trotz und durch Arbeit arm werden.

1.5 Sozialethische Kriterien für Arbeitsgelegenheiten: Lebenschancen, Entfaltungschancen und Beteiligungschancen

Arbeitsgelegenheiten sind sozialethisch mit dem christlich-diakonischen Menschenbild nur verträglich, wenn

- ⇒ sie armutsfest und existenzsichernd sind;
- ⇒ sie durch sinnstiftende Tätigkeit die persönliche Lebenslage der Menschen fördern;
- ⇒ die Rechte der arbeitenden Menschen gewahrt sind;

- ⇒ es Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten gibt;
- ⇒ sie zeitlich begrenzt sind;
- ⇒ sie andere Möglichkeiten der gesellschaftlichen und persönlichen Integration stärken und fördern;
- ⇒ sie zusätzlich zu regulärer, hauptamtlicher und ehrenamtlicher Arbeit sind und diese weder ersetzen noch erübrigen;
- ⇒ sie Teil eines Integrationsprozesses in reguläre Beschäftigungsverhältnisse darstellen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen der zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten

Dr. Heribert Renn, Leiter der Rechtsstelle

Das SGB II sieht drei Varianten von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten vor:

- ⇒ Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM, § 16 Abs. 1 SGB II, § 269 SGB III)
- ⇒ Entgeltvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II) oder
- ⇒ Mehraufwandsvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Alle diese Varianten sind im Sinne des Gesetzes als generell nachrangig zur Aufnahme eines regulären Beschäftigungsverhältnisses zu handhaben. Entsprechend den o. g. Kriterien sollte die Diakonie Wert darauf legen, dass nach Möglichkeit die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM, § 16 Abs. 1 SGB II, § 269 SGB III) und Entgeltvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II) wann immer möglich bevorzugt wird und die Mehraufwandsvariante (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II) die Ausnahme bleibt.

Im Weiteren werden nur Aussagen zu Arbeitsgelegenheiten in der „Mehrbedarfsvariante“ getroffen.

2.1 Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten als Eingliederungsleistung

Bei den Leistungen der Eingliederung ist zu unterscheiden zwischen:

- ⇒ Leistungen nach SGB III,
- ⇒ zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II und
- ⇒ ergänzende Leistungen (§ 16 Abs. 2 SGB II).

Nach **§ 16 Abs. 1 SGB II kann** die Agentur für Arbeit (oder der zugelassene kommunale Träger) **alle im SGB III enthaltenen wesentlichen Eingliederungsleistungen** als Leistungen zur Eingliederung **gewähren**.

Vorrangige Eingliederungsleistungen

- ⇒ Beratung und Vermittlung,
- ⇒ Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
- ⇒ die Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
- ⇒ die Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung,
- ⇒ die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
- ⇒ Förderung der Berufsausbildung,
- ⇒ Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- ⇒ Eingliederung von Arbeitnehmern,
- ⇒ berufliche Ausbildung,
- ⇒ berufliche Weiterbildung,
- ⇒ die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- ⇒ Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen,
- ⇒ Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- ⇒ Förderung von Beschäftigung schaffender Infrastrukturmaßnahmen,
- ⇒ Förderung beschäftigter Arbeitnehmer,
- ⇒ Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein,
- ⇒ Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen und
- ⇒ Befreiung von Beiträgen zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer.

Das bedeutet auch, dass die in einer Arbeitsgelegenheit beschäftigte Person jederzeit in eine vorrangige Eingliederungsmaßnahme wechseln kann und hierfür auch freizustellen ist. Die in § 16 Abs. 1 SGB II genannten Leistungen können nach § 421 SGB III öffentlich ausgeschrieben werden – unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben (neue caritas 8/2004, 9).

Hinzu kommen die Schaffung und Förderung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II (s. 1.2).

Darüber hinaus können weitere Leistungen nach **§ 16 Abs. 2 SGB II** erbracht werden, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen in das Arbeitsleben erforderlich sind (**Generalklausel für ergänzende Eingliederungsleistungen**, ebd.).

Ergänzende Leistungen

1. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen,
2. Schuldnerberatung,
3. psychosoziale Betreuung,
4. Suchtberatung,
5. Einstiegsgeld nach § 29 SGB II,
6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

Die unter 1. bis 4. genannten Leistungen sind **Aufgaben der kommunalen Träger**. Adressaten der Eingliederungsleistungen sind erwerbsfähige hilfebedürftige Personen i.S.v. § 7 SGB II.

2.2 Schaffung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II

Bei den im öffentlichen Interesse liegenden (gemeinnützigen) **zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten** erhält nach **§ 16 Abs. 3 SGB II** die erwerbsfähige hilfebedürftige Person weiterhin das Arbeitslosengeld II zuzüglich einer **Entschädigung für Mehraufwendungen** (1 - 2 €/Stunde), wobei ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, jedoch die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften anzuwenden sind (BT-Dr. 15/1516, 54; bisher: § 19 Abs. 2 BSHG; s.a. § 11 Abs. 3, 4 SGB XII).

2.2.1 Zusätzlichkeit

Die **Zusätzlichkeit** ist in § 261 Abs. 2 SGB III definiert. Danach sind Arbeiten zusätzlich, wenn ihre Durchführung

- ⇒ **ohne** Förderung
- ⇒ **nicht** oder
- ⇒ erst zu einem **späteren Zeitpunkt** oder
- ⇒ **nicht in diesem Umfang**

erfolgen kann (§ 261 Abs. 2 Satz 1 SGB III).

Arbeiten auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder übliche Arbeiten der (privaten oder öffentlichen) Träger sind nur förderungsfähig (= zusätzlich), wenn sie ohne Förderung **voraussichtlich erst in 2 Jahren** durchgeführt werden (§ 261 Abs. 2 Satz 2 SGB III).

Keine Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn der Träger vor oder zugleich mit der Maßnahme (hier: Arbeitsgelegenheit) **Personalabbau oder Einsparen von Planstellen** und/oder eine Verlagerung der Personalkosten plant oder erreicht (Schmidt/Dr. Caluwe in LPK-SGB III, § 21 Rz. 23).

Was „ein späterer Zeitpunkt“ und „dieser Umfang“ ist, definiert das Gesetz nicht (unbestimmte Rechtsbegriffe), überlässt deren Bestimmung der Ermessensentscheidung des Grundsicherungsträgers im Einzelfall. Für den „späteren Zeitpunkt“ wird man auf das 2-Jahreskriterium des Abs. 2 (Satz 2) zurückgreifen können. Erst wenn die Arbeiten in **erheblich größerem Umfang** erledigt werden können, ist das quantitative Kriterium erfüllt. Kennzeichen für die „rechtliche Verpflichtung“ (§ 261 Abs. 2 Satz 2 SGB III) muss nach Schmidt/Dr. Caluwe (Rz. 24) sein, dass die einschlägigen Normen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verträge) „hinreichend **konkret bestimmte Arbeiten**“ verbindlich vorgeben.

Auch die „Üblichkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, die anhand quantitativer und qualitativer Wertungen im Einzelfall im Rahmen der Ermessensentscheidung zu konkretisieren ist.

2.2.2 Öffentliches Interesse

Arbeiten (und Arbeitsgelegenheiten) liegen nach § 261 Abs. 3 Satz 1 SGB III im **öffentlichen Interesse**, wenn das **Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient**. Das ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn damit **gemeinnützige Zwecke** (i.S.v. §§ 52 ff. AO) verfolgt werden (Näheres bei Renn, Gemeinnützigkeitsrecht); die Arbeiten dürfen nicht überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder einem begrenzten Personenkreis dienen (§ 261 Abs. 3 Satz 2 SGB III). Zusätzliche im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheiten können z. B. in den Bereichen Wohlfahrtspflege, Umweltschutz, Sport und Kultur angeboten werden.

2.3 Leistungserbringung

Die Einrichtung und Ausgestaltung von Arbeitsgelegenheiten ist zwischen dem Träger der Maßnahme und dem Grundsicherungsträger zu vereinbaren (§ 17 SGB II). Ähnlich wie in der Sozialhilfe sollen die Träger der SGB II-Leistungen (Grundsicherungsträger) nach § 17 Abs. 1 SGB II zur **Erbringung von Leistungen** zur Eingliederung in Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Dies gilt allerdings für kommunale, private Träger genauso wie für freie **Wohlfahrtsverbände**.

Werden die Leistungen von Dritten erbracht und sind im SGB III keine besonderen Anforderungen geregelt, ist der Grundsicherungsträger nach § 17 Abs. 2 SGB II zur Vergütung der Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

- ⇒ Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen (**Leistungsvereinbarung**),
- ⇒ Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beiträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann (**Vergütungsvereinbarung**) und
- ⇒ Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (**Prüfungsvereinbarung**)

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen (analog §§ 93 ff. BSHG, §§ 75 ff. SGB XII).

Es empfiehlt sich, auf Landesebene Rahmenverträge über die Leistungserbringung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten abzuschließen, um **einheitliche Rahmenbedingungen für Leistung, Qualität und rechtliche Gestaltung** der Beziehungen Grundsicherungsträger – Maßnahmeträger – arbeitsuchende Person festzulegen.

Aus rechtlicher Sicht sind neben den diakonischen Gesichtspunkten und fachlichen Anforderungen (s. 1. und 3.) insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- ⇒ Achtung der Persönlichkeitsrechte (Freiwilligkeit, Datenschutz etc.),
- ⇒ Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit,
- ⇒ individuelle Begleitung der beschäftigten Personen,
- ⇒ Qualifizierung und Eingliederung,
- ⇒ Selbständigkeit der Träger,
- ⇒ einheitliche Mehraufwendungsentschädigungen,
- ⇒ einheitliche Qualitätsstandards und
- ⇒ einheitliche Förderung der Träger sowie
- ⇒ Einbindung in die Betriebsorganisation (insbesondere Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts, Integration in den Betrieb, keine Sonderbehandlung, soweit dies möglich ist; siehe hierzu die Beiträge von R. Sans in neue caritas 15/2004).

Die Selbständigkeit der Träger umfasst insbesondere

- ⇒ Bestimmungen des diakonischen Auftrags und der Konzeption,
- ⇒ Anwendung der diakonisch-kirchlichen Regelungen zum Datenschutz, MAV-Recht, ggf. Arbeitsvertragsrecht etc.,
- ⇒ **gleichrangige** Vertragspartnerschaft mit SGB II-Träger (**keine** Auftragsverhältnisse),
- ⇒ anwaltliche Funktion der Diakonie für die arbeitsuchenden und/oder in Arbeitsgelegenheiten beschäftigten Personen,
- ⇒ Auswahl der zu beschäftigenden Personen,
- ⇒ Organisation der Arbeitsgelegenheiten einschließlich Vertragsgestaltung.

Die „Zuweisung“ erfolgt im Rahmen der **Eingliederungsvereinbarung** zwischen Grundsicherungsträger und arbeitsuchender (erwerbsfähiger hilfebedürftiger) Person (§ 15 SGB II) einerseits und der **Leistungserbringungsvereinbarung** zwischen Grundsicherungs- und Maßnahmeträger (§ 17 SGB II) andererseits.

2.4 „Beschäftigungsvertrag“

Zwischen der in der Arbeitsgelegenheit beschäftigten Person und dem privaten, aber freien Beschäftigungs-(Maßnahme-)Träger wird ein privatrechtlicher **Dienstvertrag nach §§ 611 ff. BGB** abgeschlossen (Renn, Schuldrecht, Kap. 6.1), in dem die leistungs- und leistungserbringerrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden (siehe Anlage). Es sind **keine Arbeitsverträge** (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II), jedoch sind die **arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften** anzuwenden (BT-Dr. 15/1516, 54), die u. a. in der Gewerbeordnung, Arbeitszeitordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutter-schutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung und §§ 14 ff. SGB VII (Unfallversicherungsschutz) zu finden sind (siehe Vertragsmuster in der Anlage). Auch eine dem Anspruch entsprechende Erholungszeit wird anerkannt (Krahmer ebd.). Die **Beschäftigungszeit darf nicht vollschichtig** sein (BVerwGE 69, 51; 67, 1); Krahmer (a.a.O., Rz.

17) sieht die **Obergrenze bei 20 Stunden/Woche**. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die beschäftigte Person auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses klagen kann.

Die Mehraufwandsentschädigung (zwischen 1 und 2 €/Stunde) ist nicht als Einkommen und bei der Unterhaltsheranziehung anzurechnen.

Durch § 16 Abs. 2 SGB II werden Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung nach SGB IX, insbesondere Förderung in Integrationsbetrieben nicht berührt (s.a. Sans, a.a.O., 14, Anm. 2).

3. Fachliche Anforderungen an die Ausgestaltung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten

Hans Seydel, Koordinator regionale Diakonische Werke und Referent für Armut/Soziale Brennpunkte

3.1 Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Das Primärziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine Integration arbeitsloser Menschen in den ersten Arbeitsmarkt. Dieses Ziel soll mit einer Kombination von Instrumenten erreicht werden, die sich an dem Prinzip des Förderns und Forderns orientieren.

3.2 Qualifizierung und Förderung

Die zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten vereinen die Prinzipien von Fördern und Fordern, indem sie einerseits den Erhalt von Arbeitslosengeld II an die Verpflichtung zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit binden. Arbeitsgelegenheiten sollen angeboten werden, wenn die Vermittlungsbemühungen des Grundsicherungsträgers keinen Erfolg haben, also die anderen Arbeitsmarktinstrumente ausgeschöpft sind.

Andererseits können diese „zusätzliche Arbeitsgelegenheiten“ genannten Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen einen fördernden und qualifizierenden Charakter bekommen.

Insbesondere für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, heißt es in § 3 SGB II:

„Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“

Qualifizierung und Förderung sind die zentralen konzeptionellen Orientierungen und somit die Voraussetzung zu einer Beteiligung der Diakonie an diesen Maßnahmen.

Es muss allerdings an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die für solche Arbeitsgelegenheiten in Frage kommenden diakonischen Einrichtungen selbst andere Primärziele als die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt verfolgen, z. B. die Pflege alter und kranker Menschen, die Begleitung von Menschen mit Behinderungen oder die Erziehung von Kindern.

Vor diesem Hintergrund sollen folgende Punkte beachtet werden:

1. Diakonisch verantwortete Arbeitsgelegenheiten müssen eine positive Wirkung auf die arbeitslosen Menschen, auf die Hilfebedürftigen aber auch auf das hauptamtliche Personal haben.
2. Persönlich und fachlich qualifizierende und damit fördernde Arbeitsgelegenheiten bedürfen der Strukturierung und Organisation, um die gesetzten Ziele zu erreichen und im Raum von Kirche und Diakonie glaubhaft zu sein.
3. Die Arbeitsgelegenheit selbst hat arbeitsmarktneutral und zusätzlich zu sein. Sie darf nicht zu einer subventionierten Konkurrenz werden für tariflich Beschäftigte oder reguläre Unternehmen.

3.3 Fachliche Anforderungen

Gemäß dieser Voraussetzungen sind folgende fachlichen Anforderungen zu beachten:

3.3.1 Inhalt

1. Die Arbeitsgelegenheiten müssen die Würde aller Beteiligten respektieren.
2. Sie müssen arbeitsmarktintegrierend in dem Sinne sein, dass sie fachliche und persönliche Kompetenzen fördern, wecken oder entwickeln.
3. Die in Form von Arbeitsgelegenheiten beschäftigten Menschen müssen angemessen und möglichst umfänglich in die Dienstgemeinschaft integriert werden, da ein starkes Argument für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten das Durchbrechen sozialer Isolation ist, in der sich langzeitarbeitslose Menschen häufig befinden.
4. Wenn auch die Arbeitsmarktsituation und die Arbeitsgelegenheit als Bestandteil des Integrationsplans zwischen SGB II-Träger und dem arbeitslosen Menschen es verbieten, im eigentlichen Sinne von Freiwilligkeit zu sprechen, muss es eine Wahlfreiheit für die Beschäftigungsstellen und die arbeitslosen Menschen bei der Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit geben.
5. Die Arbeitsgelegenheiten müssen sich zum Arbeitsmarkt neutral verhalten, und zwar in doppelter Hinsicht. Weder dürfen vorhandene Stellen abgebaut werden, als Abbau ist hier auch die Besetzung einer Stelle für z. B. eine Hilfskraft durch eine entsprechende Anzahl von Menschen in Arbeitsgelegenheiten zu verstehen, noch darf die Arbeitskraft und die Leistung aus Arbeitsgelegenheiten in der Leistungsvergütung durch die Kostenträger zum Kalkulations- und damit Wettbewerbsfaktor werden.

6. Da die arbeitslosen Menschen, die auf Mehrbedarfsbasis tätig werden, zwar keine ArbeitnehmerInnen sind, wohl aber Beschäftigte, ist die Mitarbeitervertretung bei der Schaffung solcher Plätze nach der Mitarbeitervertretungsordnung zu beteiligen. Dies ist schon wegen der Zielsetzung der betrieblichen Integration notwendig.
7. Die Tätigkeiten in Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich und gemeinnützig sein (siehe 2.2.1 und 2.2.2).

3.3.2 Struktur / Organisation

1. Die Beschäftigungsstelle benennt einen Verantwortlichen für die Durchführung der Arbeitsgelegenheiten.
2. Die Beschäftigungsstelle benennt eine Fachkraft aus den für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten vorgesehenen Arbeitsbereichen, die insbesondere für Anleitung und Begleitung aber auch die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich ist, und stellt diese im erforderlichen Umfang von ihrem primären Arbeitsauftrag frei.
3. Die Beschäftigungsstelle erstellt für jede Arbeitsgelegenheit eine präzise Stellenbeschreibung, die über die Tätigkeit und die Förderung des arbeitslosen Menschen Auskunft gibt. Diese definiert auch ein Anforderungsprofil und die vertretbare Mindestdauer für eine Arbeitsgelegenheit.
4. Die Beschäftigungsstelle veranlasst nicht etwaige Sanktionen nach SGB II.
5. Die anleitende Fachkraft sowie der Verantwortliche für die Arbeitsgelegenheiten stehen auf Wunsch dem im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit Beschäftigten bei Problemen und Schwierigkeiten zur Verfügung.
6. Es muss sichergestellt sein, dass die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten die primären Aufgaben der Einrichtung nicht behindert.
7. Die diakonischen Einrichtungen und Dienste kooperieren nach Möglichkeit mit Qualifizierungsträgern.
8. Die diakonischen Einrichtungen wirken darauf hin, dass beim zuständigen SGB II-Träger ein Beirat geschaffen wird, der laufend über Arbeitsgelegenheiten berät und die Praxis begleitet.

3.3.3 Kontrakt

Die Beschäftigungsstelle schließt mit dem SGB II-Träger (Agentur für Arbeit, optierende Kommune, ARGE) eine entsprechende Vereinbarung, die die o.g. Bedingungen sicherstellt (s. 2.4).

Anlagen

Anlage 1

Presseerklärung vom 3. September 2004:

„Modelle und bestehende Projekte vorantreiben, in denen Langzeitarbeitslose in der sozialen Arbeit eine neue Perspektive finden: sozialpädagogisch begleitet, fachlich gefördert, diakonisch geprägt-aber nicht um jeden und zu jedem Preis“

- Dr. Wolfgang Gern, Pfarrer, Vorstandsvorsitzender
des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau -

Diakonie-Pressegespräch

Hartz IV – Arbeitsgelegenheiten – Schwerpunkt muss auf Förderung
und Qualifizierung liegen

Frankfurt am Main, 3. September 2004

„Modelle und bestehende Projekte vorantreiben, in denen
Langzeitarbeitslose in der sozialen Arbeit eine neue Perspektive
finden: sozialpädagogisch begleitet, fachlich gefördert, diakonisch
geprägt – aber nicht um jeden und zu jedem Preis“

**Pfarrer Dr. Wolfgang Gern, Vorstandsvorsitzender, Diakonisches Werk in
Hessen und Nassau**

Erwerbsarbeit ist der bei weitem wichtigste Zugang zu selbstverantwortlicher
Lebensvorsorge und zur Teilhabe am gesellschaftlichem Leben. Durch
Erwerbsarbeit entfalten wir uns und tragen zur eigenen Sinnfindung bei. Auch
soziale Beziehungen werden in unserer Gesellschaft im wesentlichen durch
Erwerbsarbeit geknüpft und gepflegt. Daher sprechen die Kirchen im
Wirtschafts- und Sozialwort vom Menschenrecht auf Arbeit, um den
Zusammenhang zwischen Selbstverantwortung und Sinnfindung, zwischen
Lebensvorsorge und gesellschaftlicher Teilhabe hervorzuheben. Aber die
Kirchen sagen im Wirtschafts- und Sozialwort auch, dass unsere Gesellschaft
gerade dann humaner und zukunftsfähiger wird, wenn „auch unabhängig von
der Erwerbsarbeit die Chancen für einen gesicherten Lebensunterhalt, für
soziale Kontakte und persönliche Entfaltung erhöht werden“ (Sozialwort der
Kirchen von 1997, Ziffer 152). Fazit: Unabhängig von der Erwerbsarbeit kommt
es darauf an, dass unsere Gesellschaft die Führung eines Lebens ermöglicht,
das der Würde des Menschen entspricht (vgl. § 1 SGB XII). Die Diakonie sieht
ihren Auftrag darin, sich dafür einzusetzen und damit vor allem für die
Menschen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht so können, wie sie
wollen. Sie setzt sich daher auch für diejenigen ein, deren Probleme in Zeiten
offensichtlicher Arbeitslosigkeit fälschlicherweise individualisiert werden.

.../2

1. Langzeitarbeitslose müssen eine Chance für Arbeit im ersten Arbeitsmarkt bekommen – Fördern und Qualifizieren muss im Mittelpunkt stehen

Die Diakonie hat jahrelange Erfahrung in der Förderung und Qualifizierung von Arbeitslosen in Beschäftigungsinitiativen. Sie sollen dadurch eine Chance für eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt bekommen. Soweit durch Arbeitsgelegenheiten erwerbslose Langzeitarbeitslose für eine eigenständige Erwerbsarbeit qualifiziert werden, wird die Diakonie diese Maßnahmen auch in Zukunft durchführen. Hier handelt es sich um Fördermaßnahmen, die sozialpädagogisch begleitet werden. Nach unserer Erfahrung kann die Beschäftigung von Arbeitslosen eine Hilfe zur sozialen und beruflichen Integration und zur Teilhabe an der Gesellschaft sein. Es geht darum, Menschen eine Perspektive zu eröffnen. Arbeitsgelegenheiten in unseren Fördermaßnahmen verfolgen diese Ziele. Deshalb unterscheiden sie sich von Arbeitsgelegenheiten für Langzeitarbeitslose, wie sie Hartz IV anbieten will. Diese Arbeitsgelegenheiten sind Teil der neuen „workfare-Philosophie“ (als Variante des „welfare“-Staates), die sagt, dass ein Hilfesuchender nur Anspruch auf eine Unterstützungsleistung hat, wenn er Bereitschaft zur Gegenleistung zeigt. Die Diakonie wird nicht langzeitarbeitslose Menschen zu Bedingungen von einem Euro beschäftigen, wenn die angebotene Arbeitsgelegenheit keine Chance bietet, eine reguläre Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden. Ziel ist und bleibt, die Abhängigkeit von Transferleistungen zu überwinden. Allein durch Fördermaßnahmen werden keine Arbeitsplätze geschaffen.

2. Der Einsatz von Arbeitslosen ohne bisherige Erfahrung in der sozialen Arbeit lässt sich nur verantworten, wenn eine fachliche Anleitung und Begleitung gesichert werden.

Freiwilligkeit und persönliche Eignung sind dabei selbstverständliche Voraussetzungen. Soweit diese Bedingungen gegeben sind, ist es durchaus denkbar, Arbeitslosen befristet die Chance für eine berufliche Qualifikation zu geben. Ziel kann nur deren Förderung sein, nicht aber eine Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten zur Entlastung der Haushalte. Wer meint, Langzeitarbeitslose mit „Ein-Euro-Jobs“ massenhaft in Arbeitsgelegenheiten für das Gemeinwohl unterbringen zu können, der leistet einer Verlüderung und Dequalifizierung sozialer Arbeit Vorschub.

Als Wohlfahrtsverband erbringt die Diakonie qualifizierte Dienstleistungen für Menschen in schwierigen und oft existenziellen Lebenssituationen. Jede Tätigkeit in diesen Arbeitsbereichen muss sich vor diesen Menschen, vor den dort haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden und denen, die im Rahmen

.../3

von Arbeitsgelegenheiten dort tätig werden sollen, verantworten lassen. Hilfebedürftige Menschen haben ein Recht, von Menschen beraten, betreut, begleitet und gepflegt zu werden, die dazu persönlich und fachlich in der Lage sind. Ob man langzeitarbeitslose Menschen zu diesen personennahen Arbeiten durch Arbeitsgelegenheiten verpflichten kann, ist fraglich.

3. Arbeitsgelegenheiten dürfen nicht als ein Test und Sanktionsmittel missbraucht werden – Keine Personalbeschaffung zu Dumpingpreisen

Wir wollen Menschen fördern und nicht drangsaliieren. Arbeitsgelegenheiten dürfen keine Personalbeschaffung zu Dumpingpreisen erlauben und auch nicht bestehende „reguläre“ Arbeitsplätze in Frage stellen. Die Diakonie wird Bestrebungen nicht unterstützen, mit Ein-Euro-Jobs einen Sektor von Beschäftigung zu schaffen, der den betroffenen Langzeitarbeitslosen keine reelle Perspektive zur Teilhabe an der Erwerbsgesellschaft und der nachhaltigen Verbesserung ihrer sozialen Situation bietet. Die "Zumutbarkeit" von sozialhilferechtlichen Arbeitsgelegenheiten ohne reelle soziale Perspektive bleibt auch dann ethisch für die Diakonie zweifelhaft, wenn die Rechtslage sie als "zumutbar" deklariert.

4. Arbeitsgelegenheiten sind keine Lösung für Personalmangel

Gewiss, die Unterfinanzierung der sozialen Arbeit führt zu Personalmangel und mancherorts zu unzumutbaren Bedingungen für die Beschäftigten und die Klienten. Tatsächlich birgt der Sozialbereich ein enormes Beschäftigungspotential. Aber Arbeitsgelegenheiten nach Hartz IV sind für diese Probleme keine Lösung. Arbeitslose müssen durch reguläre und ordentlich bezahlte Arbeit integriert und nicht in Arbeitsgelegenheiten mit einem Euro zum ALG II alimentiert werden.

5. Tatsache ist: Weil Arbeitsplätze fehlen, finden Langzeitarbeitslose keine reguläre Beschäftigung.

Wenn aber die Politik darauf verweist, dass „Ein-Euro-Jobs“ zusammen mit der Arbeitslosenhilfe und dem Wohngeld ein Einkommen wie ein reguläres gering bezahltes Normalarbeitsverhältnis einbringen, warum werden dann nicht gleich sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen und angeboten?

6. Die Einnahmeseite der öffentlichen Hände muss endlich wieder zum Thema gemacht werden.

Wir brauchen eine gerechte Steuerpolitik, die die Mittel besorgt, die für die Finanzierung sozialer Aufgaben nötig sind. Wir fordern die Rücknahme der beschlossenen Senkung des Spitzensteuersatzes. Dadurch allein würden 2,5 Milliarden Euro frei. Diese Mittel können beitragen, einen öffentlich finanzierten Beschäftigungssektor zu schaffen. Die Finanzierung ist machbar, denn unser Land ist reich genug, allen, die arbeiten wollen, auch eine Arbeit zu geben, von der man ohne Not leben kann. Niemand darf trotz und durch Arbeit arm werden.

7. Vollbeschäftigung ist durch Arbeitsplätze in der Industrie nicht mehr herzustellen – Arbeit für den Menschen hat Zukunft

Der Arbeitsplatzabbau schreitet schneller voran, als neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Auch ein Wirtschaftswachstum beseitigt nach den Erfahrungen der letzten beiden Jahrzehnte die Arbeitslosigkeit nicht. Diese Entwicklung sollte in der Tat als eine Chance für das Beschäftigungspotential in sozialen Diensten genutzt werden, um auch einen Beitrag zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit zu leisten. Arbeit für den Menschen hat Zukunft. Doch auch und besonders diese Arbeit darf nicht zu jedem Preis angeboten werden. Die Zukunft der Arbeit liegt in der Arbeit für Menschen: durch Heilen, Pflegen, Helfen, Begleiten, Stärken. Dazu müssen soziale Dienste aufgewertet werden. Diese Aufwertung kann nicht durch „Ein-Euro-Jobs“ geschehen. Arbeitsmöglichkeiten müssen die Ausnahme bleiben.

8. In diesem Sinne ermutigen wir die diakonischen Einrichtungen und uns selbst, im Raum von EKHN und DWHN Modelle und bestehende Projekte voranzutreiben, in denen Langzeitarbeitslose in der sozialen Arbeit eine neue Perspektive finden: sozialpädagogisch begleitet, fachlich gefördert, diakonisch geprägt – aber nicht um jeden und zu jedem Preis.

Anlage 2

Vertrag über die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit
- Ingeborg Weikl, Referentin für Arbeitsrecht im Diakonischen
Werk in Hessen und Nassau -

Vertrag

über die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit

Zwischen

.....
Name

.....
Anschrift

- Beschäftigungsstelle -

und

.....
Name

.....
Anschrift

- Erwerbsfähige hilfebedürftige Person -

Präambel

Die Beschäftigungsstelle hat in Ausübung ihres diakonischen Auftrages Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II geschaffen, um für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen, die keine Arbeit finden können, eine sinnstiftende strukturierte Tätigkeit zu ermöglichen, die die persönliche Lebenslage der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördert. Die erwerbsfähige hilfebedürftige Person nimmt mit Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit am diakonischen Auftrag der Einrichtung teil, ohne dass ein Arbeitsverhältnis begründet wird.

§ 1

Art und Inhalt der Tätigkeit

- (1) Die erwerbsfähige hilfebedürftige Person bleibt als Leistungsempfänger/in in der Sozialversicherung pflichtversichert. Sie übt als solche in der Beschäftigungsstelle folgende im öffentlichen Interesse liegenden, zusätzlichen Tätigkeiten aus:¹

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

¹ Hier sind die konkreten Tätigkeiten zu beschreiben.

- (2) Die Beschäftigungsstelle wird die erwerbsfähige hilfebedürftige Person in die einzelnen Tätigkeiten einweisen und ihr eine/einen Ansprechpartner/in bezüglich der Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten benennen.
- (3) Sollte sich zeigen, dass die erwerbsfähige hilfebedürftige Person die genannten Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht ausüben kann, wird die Beschäftigungsstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Ersatztätigkeiten anbieten.

**§ 2
Umfang der Tätigkeit²**

- (1) Die Zeit der Tätigkeit beträgt Stunden je Kalenderwoche.
- (2) Die wöchentliche Zeit der Tätigkeit verteilt sich wie folgt:
.....
.....
.....
- Die wöchentliche Zeit der Tätigkeit wird spätestens am Montag der vorhergehenden Woche mitgeteilt.

**§ 3
Freistellung, Verhinderung an der Tätigkeit**

- (1) Die erwerbsfähige hilfebedürftige Person wird zur Teilnahme an Bewerbungsgesprächen und in der Eingliederungsvereinbarung bestimmten Hilfemaßnahmen von ihrer Tätigkeit freigestellt, wenn diese nicht außerhalb der Beschäftigungszeit durchgeführt werden kann.
- (2) Ist die erwerbsfähige hilfebedürftige Person in Folge einer Erkrankung gesundheitlich nicht zur Ausübung der Tätigkeit fähig, hat sie dies unverzüglich der Beschäftigungsstelle mitzuteilen. Spätestens am dritten Tag einer solchen Erkrankung ist ein Arzt aufzusuchen und der Beschäftigungsstelle eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Wiedererlangung der Fähigkeit zur Aufnahme der Tätigkeit in der Beschäftigungsstelle zuzuleiten.

**§ 4
Mehraufwandsentschädigung**

Die erwerbsfähige hilfebedürftige Person erhält auf Grund der Vereinbarung mit der Agentur für Arbeit Euro Mehraufwandsentschädigung/Stunde.

- Die Mehraufwandsentschädigung wird jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Personalbüro/bei der Kasse³ der Beschäftigungsstelle³ ausgezahlt.

² Wir empfehlen, höchstens 20 Stunden/Woche zu vereinbaren.

³ Unzutreffendes bitte durchstreichen.

- Die Mehraufwandsentschädigung wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats auf folgendes Konto der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person überwiesen:
Kreditinstitut:
BLZ:
Kto.:

§ 5 Schweigepflicht

Die erwerbsfähige hilfebedürftige Person ist zur Verschwiegenheit in allen die Beschäftigungsstelle betreffenden Belangen verpflichtet. Sie hat insbesondere über die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange aller Personen auf Dauer Stillschweigen zu bewahren, von deren Lebensumständen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Beschäftigungsstelle Kenntnis erhält.

§ 6 Entsprechende Anwendung von Regelungen

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz gelten entsprechend. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haftet die erwerbsfähige hilfebedürftige Person wie eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer.

§ 7 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am und endet am Er kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

Sofern die erwerbsfähige hilfebedürftige Person eine Erwerbsarbeit antreten kann, wird die Beschäftigungsstelle auf die Einhaltung der Frist für die ordentliche Kündigung verzichten, wenn sie über das Datum des Beginns der Erwerbsarbeit unverzüglich informiert wird.

§ 8 Schriftform, Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sonstige Vereinbarungen sind nicht getroffen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Beschäftigungsstelle

.....
Unterschrift erwerbsfähige
hilfebedürftige Person

Anlage 3

Presseerklärung vom 3. September 2004:

„Arbeitsgelegenheiten aus der Sicht der Qualifizierungseinrichtungen“

- Christoph Geist, Pfarrer, Geschäftsführer Neue Arbeit
Vogelsberg gGmbH, stellvertretender Vorsitzender der
Jugendwerkstatt Gießen e. V. -

Diakonie-Pressegespräch

Hartz IV – Arbeitsgelegenheiten – Schwerpunkt muss auf Förderung
und Qualifizierung liegen

Frankfurt am Main, 3. September 2004

Stellungnahme zu den nach Hartz IV vorgesehenen
„Arbeitsgelegenheiten“ aus der Sicht der Qualifizierungseinrichtungen

**Pfarrer Christoph Geist, Geschäftsführer Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH,
stellvertretender Vorsitzender der Jugendwerkstatt Gießen e.V.**

1. Auch wenn Vollbeschäftigung weiterhin nicht annähernd erreicht werden kann und veränderter Umgang und veränderte Angebote für Arbeitslose im Prinzip keinen zusätzlichen Arbeitsplatz für sie schaffen, ist es für den Zusammenhang der Gesellschaft und ebenso für die Standortbestimmung der jeweils einzelnen Menschen in der Gesellschaft wichtig, Arbeitslosen zu ermöglichen, **nahe am realen Arbeitsmarkt zu bleiben** und nach Möglichkeit – wenn nicht dauerhaft, so doch temporär – sozialversicherungspflichtige Arbeit auszuüben. Andernfalls fällt die Gesellschaft zu weit auseinander und Menschen werden auf ein Randgruppendasein ohne reguläre Arbeit als eine der wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten an der Gesellschaft festgelegt.
2. An dieser **Integrationsaufgabe haben die Qualifizierungsgesellschaften zum Teil bereits seit vielen Jahren erfolgreich gearbeitet und Konzepte und Programme dafür entwickelt, gestaltet und optimiert.** Eingeordnet in ein solches **Gesamtkonzept** können auch sogenannte „Arbeitsgelegenheiten“ Sinn machen, wenn die Teilnehmer dabei ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen erproben, entwickeln und praktizieren können. Dazu bedarf es allerdings auch einer dem Integrationsziel dienenden Vorbereitung vor einer solchen Maßnahme und der Bereitstellung von Anschlussperspektiven danach.
3. Die notwendige Arbeitsmarktnähe wird erreicht, wenn es tatsächlich die Möglichkeit gibt, **in den nachfragenden Betrieben mitzuarbeiten.** Das kann in Form von **Praktika, Arbeitserprobungen, Probearbeiten oder in gemeinnütziger Arbeitnehmerüberlassung** geschehen. Und in Verbindung mit einem gut durchdachten Personalentwicklungskonzept, das die Gewähr dafür bietet, dass die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die mit ihnen an ihrer Personalentwicklung arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den

.../2

Qualifizierungsbetrieben das anzustrebende Personalprofil kontinuierlich mit den Anforderungsprofilen der Betriebe in der Region rückkoppeln können. So eröffnen sich Aussichten auf Erfolg und neue Chancen auf Integration in reguläre Arbeit.

Gerade am Beginn des neuen Ausbildungsjahres muss jedoch in erster Linie die Sicherung der Ausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene Vorrang haben.

Arbeitsgelegenheiten für Ausbildung nutzen!

4. Die **Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze hat sich seit 1998 bundesweit um rund 65.400 (= - 11 %) verringert**. Dieser Trend hat sich auch in diesem Jahr fortgesetzt. Im Mai 2004 waren 5,1 % weniger betriebliche Ausbildungsstellen gemeldet als im Vorjahr, die Zahl der Ausbildungsbewerber/innen ist jedoch gleichzeitig um 2,2 % gestiegen (vgl. unter 6.: Ausführungen zum EQJ-Programm der Bundesregierung). – Daraus folgt auch, dass die im Rahmen des Ausbildungspaktes von den Wirtschaftsverbänden zugesagten bundesweit 30.000 zusätzlichen Lehrstellen höchstens ausreichen werden, um das Vorjahresniveau zu erreichen. Eine Umkehrung des Negativtrends ist vorerst nicht in Sicht und frühestens ab 2005/2006 zu erwarten.
5. Auch **in Hessen ist die Lage im Vergleich zum Vorjahr noch prekärer** geworden. Kurz vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres stehen „16.776 unvermittelte Jugendliche nur noch 5.028 unbesetzten Berufsausbildungsstellen gegenüber. – Das heißt, allein in Hessen fehlen ganz aktuell noch mindestens 12.000 Lehrstellen. Rein rechnerisch kommen ... auf 100 unversorgte Jugendliche lediglich 30 vakante Ausbildungsplätze.“ (Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen, Presseinformation vom 3.08.04)

Wohin der Ausbildungsnotstand führt, zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der ausländischen Jugendlichen. Mit knapp 20 Prozent stellen sie die größte Gruppe unter den jungen Arbeitslosen. Ursächlich hierfür ist die häufig fehlende Berufsausbildung.

80 Prozent der ausländischen jungen Arbeitslosen haben keinen Berufsabschluss, und das obwohl ihre Schulabschlüsse im Schnitt immer besser werden.

6. In der Diakonie machen wir uns dafür stark, dass **Ausbildung Vorrang hat und alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit** – insbesondere auch die durch das SGB II neu ins Spiel gekommenen Arbeitsgelegenheiten – **qualifizierenden Charakter haben und möglichst in Ausbildung münden**, was ja auch im SGB II so vorgesehen ist, denn es heißt u.a. in § 3.2.: „Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“

Damit sich dieser Anspruch einlösen lässt, empfehlen wir unseren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Jugendliche möglichst an dem neuen **Sonderprogramm der Bundesregierung zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm) zu orientieren**, das im Rahmen des Ausbildungspaktes durchgeführt wird: „Diese sechs- bis zwölfmonatige betriebliche Einstiegsqualifizierung mit Kammerzertifikat wird in zunächst zehn Schlüsselbranchen bereitgestellt. Sie hat zum Ziel, den Teilnehmern Grundkenntnisse und -fertigkeiten zu vermitteln, die für eine Berufsausbildung förderlich sind (..) und kann auf die Dauer einer späteren Berufsausbildung angerechnet werden.“ 25.000 zusätzliche Praktikumsplätze sollen dafür in diesem und den beiden folgenden Jahren geschaffen werden. Die Bundesregierung flankiert diese Einstiegsqualifizierung in Betrieben mit einem Programm, das mit rund 270 Mio € ausgestattet ist. Den Betrieben wird daraus die Praktikumsvergütung für die Teilnehmer/innen von bis zu 192 € monatlich und die Übernahme des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (102 €) erstattet.

Inwieweit die Diakonie selbst über das bisherige Maß hinaus zum Träger von Einstiegsqualifizierungen für Jugendliche werden kann, werden wir jetzt prüfen.

7. Über das SGB II ließe sich die Ausbildungs- und Berufsvorbereitung auch darüber hinaus gerade für lernschwächere Jugendliche noch zusätzlich verstärken und schrittweise auf andere Arbeitsfelder übertragen. **Neue Ideen und innovative Ansätze zur Qualifizierung Jugendlicher** im Rahmen der Möglichkeiten des SGB II können unter der Regie unserer Qualifizierungsträger **modellhaft erprobt und den regionalen Bedingungen entsprechend in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Betrieben** umgesetzt werden.

Anlage 4

Presseerklärung vom 3. September 2004:

„Zurverfügungstellung von Arbeitsgelegenheiten ist unter bestimmten Voraussetzungen im Odenwald in einem Verbund denkbar“

- Dieter Nolte, Leiter des Diakonischen Werkes Odenwald -

Diakonie-Pressegespräch

Hartz IV – Arbeitsgelegenheiten – Schwerpunkt muss auf Förderung
und Qualifizierung liegen

Frankfurt am Main, 3. September 2004

„Zurverfügungstellung von Arbeitsgelegenheiten ist unter bestimmten
Voraussetzungen im Odenwald in einem Verbund denkbar“

Dieter Nolte, Leiter Diakonisches Werk Odenwald, Bad König

1. In einem Verbund denkbar

Im Odenwaldkreis ist die Zurverfügungstellung von Arbeitsgelegenheiten denkbar
(und anzustreben) in einem Verbund

- der Wohlfahrtsverbände (Kreisliga)
- der kommunalen Beschäftigungsgesellschaft
- der Jugendberufshilfe der Jugendwerkstätten Odenwald (Mitglied im
DWHN)

(- weitere Träger und Organisationen sind denkbar)

Die Federführung wird einem Verbundmitglied zugeordnet (Bereitschaft wurde
signalisiert).

2. Selbstverpflichtung der Verbundmitglieder

In eine Selbstverpflichtung der Verbundmitglieder werden unter anderem
aufgenommen:

- das Verdrängungsverbot von regulären Stellen durch Arbeitsgelegenheiten
- die Berücksichtigung der Individualität der zu Beschäftigenden
- Vorrang von Eingliederung und Qualifikation
- Ausschluss von Zwangsmaßnahmen und Sanktionen gegenüber
Beschäftigten in Arbeitsgelegenheiten.

.../2

3. Unabhängigkeit der Verbundmitglieder – Beirat beim örtlichen Job-Center

Per schriftlicher Vereinbarung der Verbundmitglieder und des Trägers des Job-Centers werden die Zusammenarbeit, das Verfahren und die Konditionen formuliert.

Inhalt dieser Vereinbarung soll auch sein:

- die Wahrung der Unabhängigkeit der Verbundmitglieder in der Aufgabewahrnehmung
- die Errichtung eines Beirates "Arbeitsgelegenheiten" beim örtlichen Job-Center unter Beteiligung des Verbunds.

4. Psychosoziale Beratung, Sucht- und Schuldnerberatung, Unterstützung bei Stellensuche

Die Verbundmitglieder akquirieren in der Region Stellen beziehungsweise Plätze für Arbeitsgelegenheiten. Sie regeln den Einsatz und die Begleitung der Beschäftigten und halten folgende Dienstleistungen für die Beschäftigten vor:

- psycho-soziale Beratung
- Sucht- und Schuldnerberatung
- Unterstützung bei Stellensuche, Bewerbung, Vermittlung

Eine konkrete Aussage über die Anzahl von Arbeitsgelegenheits-Stellen durch den Verbund ist derzeit nicht möglich.

Kontakt

Mitglieder der Redaktionsgruppe

Renate Lang

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
Kinder- und Jugendhilfe
Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 79 47 - 2 63; Telefax: 0 69 / 79 47 - 3 33
eMail: renete.lang@dwhn.de

Matthias Muth

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
Behindertenhilfe
Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 79 47 - 2 99; Telefax: 0 69 / 79 47 - 3 33
eMail: matthias.muth@dwhn.de

Dr. Heribert Renn

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
Rechtsstelle
Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 79 47 - 2 89; Telefax: 0 69 / 79 47 - 3 44
eMail: heribert.renn@dwhn.de

Dr. Franz Segbers

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
Ethik und Grundsatzfragen Sozialpolitik
Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 79 47 - 2 42; Telefax: 0 69 / 79 47 - 3 10
eMail: franz.segbers@dwhn.de

Hans Seydel

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau
Koordination regionale Diakonische Werke und
Gemeinwesenarbeit/Soziale Brennpunkte
Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69 / 79 47 - 2 53; Telefax: 0 69 / 79 47 - 3 33
eMail: hans.seydel@dwhn.de

Bärbel Simon

Wurzelwerk gGmbH
Georg-August-Zinn-Straße 103, 64823 Groß-Umstadt
Telefon: 0 60 78 / 7 27 02, Telefax: 0 60 78 / 7 37 56
eMail: simon@wuwe.de